

Gesetz
über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen
und Perlen sowie Erzeugnissen
aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen
— Edelmetallgesetz —

vom 12. Juli 1973
 (GBl. I Nr. 33 S. 338)

§ 1
 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt
 1. für die Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;

2. für den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;

3. für den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;

4. für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus über die Staats- oder Zollgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, ausgenommen der Transit durch die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich gemäß Abs. 1 Ziff. 3 sind der Besitz und der Erwerb handelsüblicher Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen für den persönlichen Bedarf.

(3) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in jedem Zustand, rein und in Legierungen, in Salzen und Lösungen, als Rohstoff sowie als Abfälle und Rückstände.

(4) Diesem Gesetz unterliegen natürliche und synthetische Edelsteine im rohen, ge-

schliffenen oder eingearbeiteten Zustand, Diamanten und Korunde auch in Form von Staub und Abfall sowie echte Perlen und Zuchtperlen, auch im eingearbeiteten Zustand.

§ 2
 Planung

(1) Die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des notwendigen Bedarfs an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen erfolgen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus und der Handel damit erfolgen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes. Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen auf der Grundlage des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach den Prinzipien sozialistischer Sparsamkeit mit dem Ziel eines hohen Nutzeffektes geplant wird.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben bei der Planung und Bilanzierung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative des Materialverbrauchs und staatlicher Normative der Vorratswirtschaft zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, den Bedarf ihres Verantwortungsbereiches gegenüber den übergeord-